

## 2.2 Vereins-Gruppenunfallversicherung

### THW-Jugend

#### 1. Versicherte Risiken

Nach den Versicherungsbedingungen liegt ein Unfall dann vor, wenn eine der versicherten Personen durch ein plötzlich von außen unerwartet auf deren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dabei gibt es für die Leistungen aus der Unfallversicherung keinen Unterschied zwischen Fremd- und Eigenverschulden, beides ist versichert.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Versichert ist auch der Tod durch Blitzschlag, Vergiftung (bei Kindern unter 10 Jahren), Erstickten und Ertrinken.

Versichert sind alle Unfälle, die bei der Tätigkeit für die versicherte Organisation sowie auf deren Veranstaltungen auftreten. Mitversichert sind auch die Unfälle bei sportlichen Betätigungen (z.B. auch beim Skifahren oder bei Selbstverteidigungskursen, allerdings hier die Ausschlüsse beachten!) Dazu sind ebenfalls die Unfälle auf dem direkten Weg von der heimatlichen Wohnung nach und von der dienstlichen Tätigkeit bzw. Veranstaltung versichert.

#### 1.1 Deckungserweiterung für die THW-Helfer (Mitglieder in der THW-Jugend)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der AUB sowie der Zusatzbedingungen auch auf Unfälle, die der Versicherte in Ausübung des Dienstes als THW-Helfer, und zwar bei Beteiligung einer allgemeinen Veranstaltung, einschließlich körperlicher und sportlicher Ausbildung, bei Einsätzen und technischer Hilfeleistung des THW, auch bei Ausführung der damit im Zusammenhang stehenden Aufträge erleidet.

Bei Lehrgängen, Schulungskursen und Tagungen besteht für die Teilnehmer ununterbrochener Versicherungsschutz von der Abfahrt zu den Lehrgängen, Schulungskursen und Tagungen bis zur Wiederkehr.

Versicherungsschutz besteht auch bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG9) einschließlich dienstlicher Tätigkeiten im Spannungsfall, soweit der versicherte Helfer hierzu herangezogen wird. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Verteidigungsfalles.

Eingeschlossen sind auch Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Dienst, wie auch beim Verkehr zwischen den einzelnen Dienst- bzw. Einsatzstellen gleichviel, ob und welche Transportmittel dabei benutzt werden sowie auf Reisen und Wegen im Auftrag des Technischen Hilfswerkes und der THW-Jugend.

Der Einschluss von Unfällen bei der Benutzung von Hubschraubern und Flugzeugen bei Übungen und Einsätzen ist eingeschlossen; das fliegende Personal ist aber ausgeschlossen.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch Gesundheitsschädigungen durch Unfälle, die sich der Versicherte bei einem dienstlich bedingten freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt im Wasser zuzieht.

#### 2. Versicherter Personenkreis

- Mitglieder
- THW-Helfer
- Honorarkräfte
- Festangestellte

#### 3. Geltungsbereich

Weltgeltung, ausgenommen in Kriegsgebieten.

#### 4. Versicherungssummen nach der Unfall Plus-Deckung:

50.000,00 €	für den Todesfall (Erwachsene)
10.000,00 €	für den Todesfall (Kinder und Jugendliche)
500.000,00 €	100.000,00 € Grundsumme mit 500 % Progression, d.h. € 500.000,00 € bei 100 % iger Voll-Invalidität
10.000,00 €	für kosmetische Operationen nach einem Unfall
10.000,00 €	für Kurkostenbeihilfe nach einem Unfall
10.000,00 €	für die Bergungskosten
50,00 €	für Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

#### 5. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfall -Versicherung (AUB), Zusatzbedingungen für die Gruppenunfall- und für die Kinderunfallversicherung, besondere Vereinbarungen (UNFJUGEND) sowie besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.

#### 6. Wichtige Ausschlüsse (auszugsweise aus den AUB)

- nicht angemeldete Festangestellte und hauptberufliche Mitarbeiter sowie Honorarkräfte, Unfälle auf den Wegen von oder zu den Veranstaltungen, wenn der Weg durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. private Einkäufe, Umzug etc.) unterbrochen wird,
- Teilnehmer
- Unfälle bei der vorsätzlichen Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen,
- Unfälle auf Fahrveranstaltungen mit Fahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, Luftfahrtunfälle (Segelfliegen, Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Paragliding u. ä.), Risiko-Sportarten wie Bungee-Springen, Flaschentauchen u. ä.
- nicht versichert sind alle Arten von Behandlungs- und Heilkosten sowie Tagegeldern,
- Infektionskrankheiten,
- ausgeschlossen sind auch Unfälle, die durch Alkoholeinwirkung verursacht sind bzw. unter Medikamenten- oder unter Drogeneinfluss eingetreten sind (grobe Fahrlässigkeit).

#### 7. Unfallmeldungen

**Bei schwerwiegenden Verletzungen bzw. in Todesfällen ist der Versicherungsmakler oder die Versicherungsgesellschaft sofort, d.h. innerhalb von 24 Stunden zu verständigen.**

Wichtig sind die Angaben über den Schadentag, den Schadensort, die verletzte(n) Person(en), die Art der Verletzungen, das behandelnde Krankenhaus bzw. die behandelnden Ärzte. Die verletzte Person ist verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Daneben gibt es für alle anderen denkbaren Bereiche und Personen individuelle Versicherungs-Möglichkeiten, auch Sondertarife für Einzel-Unfallversicherungen von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern sowie deren Angehörigen.

#### 8. Hinweis

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.